

Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für die Kleinregion „Südufer – Rund um Göttweig“

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als formale Basis für die Zusammenarbeit in der Kleinregion gegründet. Die ARGE unterstützt die nachhaltige, regionsgerechte und umfassende Entwicklung der Mitgliedsgemeinden.

Schwerpunkte können sein:

- Verwaltung und Bürgerservice
- Technische Infrastruktur & Mobilität
- Gesundheit & Soziales
- Raumentwicklung
- Freizeit & Natur

Das Ziel ist eine abgestimmte Zusammenarbeit der Gemeinden auf Basis einer Kleinregion zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region. Es sollen vor allem Projekte verfolgt werden, die einen konkreten Nutzen (Synergien, Einsparungen etc. durch Zusammenarbeit) für die Gemeinden und ihre Bevölkerung aufweisen.

§1 Gründungsmitglieder

Die ARGE besteht aus folgenden Gemeinden:

- Bergern im Dunkelsteinerwald
- Furth bei Göttweig
- Mautern an der Donau
- Paudorf
- Rossatz-Arnsdorf

§2 Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben der ARGE-Mitglieder:

- Informationsaustausch und Synergien in Bürgerservice und Verwaltung nutzen
- Kooperation im Rahmen von Gemeindeaufgaben (z.B. Bauhoftätigkeiten)
- Zusammenarbeit und Austausch bzgl. Digitalisierung
- Informationsaustausch im Bereich Zivilschutz
- Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung
- und weitere noch zu definierende Projekte

Im Lauf der Zusammenarbeit können und sollen durch die ARGE Versammlung weitere Aufgaben und Projekte definiert und umgesetzt werden.

§3 Vermögen der ARGE

Die ARGE besitzt kein Vermögen. Die Finanzierung von Projekten wird jeweils gesondert vereinbart.

§4 Geschäftstätigkeit der ARGE

Abwicklung von und Teilnahme an Projekten im Rahmen der gemeinsamen Strategie.

§5 Gremien, Vertretung und personelle Unterstützung

Die „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ verfügt über folgende Gremien:

Kleinregionsversammlung:

In der Kleinregionsversammlung sind alle Gemeinden der „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ jeweils durch ihren Bürgermeister / ihre Bürgermeisterin (im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter) vertreten. Es können jeweils auch weitere Gemeindevertreter eingebunden werden. Jede Gemeinde der ARGE erhält eine Stimme. Die Kleinregionsversammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr.

Sprecher und Stellvertretung:

Die „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ wird durch einen Sprecher nach außen vertreten, bei Verhinderung durch die Stellvertretung. Sprecher und Stellvertretung der ARGE werden in der ersten ARGE Sitzung gewählt.

Betreuung und Unterstützung der Geschäftstätigkeit:

Die ARGE wird im Rahmen des kleinregionalen Basisdienstes von einer RegionalberaterIn der NÖ.Regional.GmbH in enger Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten betreut.

§6 Beschlussfassung durch die ARGE-Mitglieder

Jedes ARGE-Mitglied wird durch die Bürgermeister oder durch einen von diesem entsendeten Vertreter vertreten. Zur Beschlussfähigkeit müssen 2/3 der ARGE-Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§7 Dauer und Auflösung der ARGE; Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern.

Die ARGE wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jedes ARGE-Mitglied kann jedoch mit 31.12 des jeweiligen Jahres aus der ARGE mit schriftlicher Anzeige austreten.

Das Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern entbindet sie jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, eingegangene Verträge einzuhalten und ihre projektbezogenen Aufgaben zu vollenden.

§8 Eintritt von ARGE-Mitgliedern

Neue ARGE-Mitglieder können jederzeit mit einstimmigem Beschluss der ARGE-Mitglieder aufgenommen werden. Über das Eintreten in laufende Verpflichtungen der ARGE wird gesondert in einem Aufnahmevertrag bestimmt. Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten neuer ARGE-Mitglieder nur für ab dem Aufnahmetermin neu eingegangener Geschäfte der ARGE.

§9 Mittelaufbringung, Gewinn- und Verlustteilung

Aufzubringende gemeinsame Mittel werden jeweils projektspezifisch definiert und Aufteilungsschlüssel gesondert festgelegt.

§10 Formvorschriften – Vertragsänderung

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung durch die ARGE-Mitglieder.

Im Falle einer späteren Vereinsgründung (durch ARGE-Beschluss) verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Unterschriften der VertreterInnen der ARGE-Mitglieder finden sich je nach Gemeinde in den Beiblättern der beitretenden Gemeinden.

BELLAGE uB 4

EICHINGER ELEKTROTECHNIK GMBH

CR-Silberp

Stadtgemeinde Mautern

Rathausplatz 1

3512 MAUTERN / KREMS

Angebot	
Original	
Nummer	: 2023165
Datum	: 04.12.2023
Kundennr.	: 206348
Projektnr.	: 981995

Seite 1 von 1

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing.		04. DEZ. 2023			
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

Elektroinstallationen
Wartungsarbeiten für die Notbeleuchtung Fabrikat: DIN
Volksschule Mautern

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot.
Alle Preise sind freibleibend. An dieses Angebot binden wir uns 4 Wochen. Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

Pos.	Menge	Ein.	Text	EP	GP
1	1	PA	Gesetzliche Überprüfung der Notlichtzentralen mit jederzeit kündbaren Wartungsabkommen	435,50	435,50
Nettobetrag				EUR	435,50
20,00% Ust.				EUR	87,10
RECHNUNGSBETRAG INKL.20% UST				EUR	522,60

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Eichinger Elektrotechnik GmbH.

Wir hoffen mit unserem Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen und würden uns freuen, den Auftrag für Sie durchführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

EICHINGER ELEKTROTECHNIK GMBH
GOBELSBURGER STRASSE 19
3550 LANGENLOIS

**RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Mautern
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
Ladeeinrichtungen für E-Mobilität, Energiespeicher und Gründächer,
sowie einer Energieberatung für Objektsanierungen
in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau**

Beschluss des Gemeinderates vom 01. Februar 2024.

Gegenstände der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer Wallbox oder Ladesäule, welche zur Ladung von E-Fahrzeugen dient.

Ebenso gefördert wird die Neuanschaffung oder Erweiterung einer Energiespeicher-Anlage. Nicht gefördert werden portable Energiespeicher.

Außerdem wird die Neuerrichtung eines Gründaches gefördert, gleiches gilt für den Umbau zu einem Gründach.

Weiters werden die finanziellen Aufwendungen für Energieberatungen des Landes Niederösterreich für eine Gesamtanierung eines Objektes gefördert.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss für Wallboxen und Ladesäulen für E-Fahrzeuge, die Neuanschaffung oder Erweiterung von Energiespeicher-Anlagen, sowie der Umbau oder Neubau von Gründächern beträgt maximal 10% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 300,00 je Hausnummer.

Der Zuschuss für die Durchführung einer Energieberatung des Landes Niederösterreich beträgt € 50,00 je Hausnummer.

Die vorgenannten Zuschüsse sind einmalig und nicht rückzahlbar.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Einzelpersonen oder Firmen sein, die ihren Hauptwohnsitz oder die Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

Sonstige Voraussetzungen:

Für die Errichtung und Aufstellung einer Ladeeinrichtung oder eines Energiespeichers sind die eventuell erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Diese Bewilligungen sind dem Ansuchen beizulegen. Die jeweilige Anlage muss zum Zeitpunkt des Antrages fertig installiert und

abgerechnet sein. Es werden nur Anlagen gefördert, die nach dem 01. Jänner 2024 errichtet wurden.

Weiters ist der Nachweis der Zählpunktnummer zu erbringen, sowie ein Nachweis, dass die Anlage mit Strom aus 100% erneuerbarer Energie versorgt wird.

Erläuterungen Nachweis 100% erneuerbarer Strom:

- Übermittlung einer Kopie der Stromrechnung eines Stromanbieters, welcher als „Grünstromanbieter“ angeführt wird und die Bestätigung des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern durch das Energieversorgungsunternehmen mittels eines Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“.
- Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage, muss ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage) vorgelegt werden.

Bei einer Stromspeicheranlage ist zusätzlich auch ein Prüfprotokoll der erneuerbaren Energieanlage, bzw. ein Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion nach OVE E8101 (Befund des ausführenden Elektrounternehmens) dem Ansuchen anzuschließen. Pro Standort (Hausnummer) wird nur eine Energiespeicheranlage gefördert.

Bei der Neuerrichtung eines Gründaches oder dem Umbau zu einem Gründach gelten folgende Bedingungen für eine Förderung: Die Begrünung muss eine durchwurzelte Decke von mehr als 8cm Dicke aufweisen. Das Gründach muss baubehördlich bewilligt sein, die Baubewilligung ist dem Ansuchen beizulegen.

Dem Ansuchen um Zuschuss für die Durchführung einer Energieberatung des Landes Niederösterreich ist eine schriftliche Bestätigung des Landes Niederösterreich über die durchgeführte Energieberatung beizulegen.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die durchgeführten Arbeiten einzubringen. Dem Ansuchen sind als Nachweis die saldierten Rechnungen beizulegen.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau aufgehoben bzw. geändert werden können.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist dem Gemeinderat vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der tatsächlich gewährten Förderung. Ausgenommen davon sind Anträge betreffend Förderung der Energieberatung, diese werden sofort nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Ausbezahlte Förderungen betreffend einer Energieberatung sollen in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat bekannt gegeben und protokolliert werden.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erforderlicher Genehmigung durch den Gemeinderat an den Zuschusswerber.

Der Zuschuss für die Energieberatung wird sofort nach Einlangen aller Unterlagen im Stadttamt an den Förderwerber ausbezahlt.

Doppel- oder Mehrfachförderung:

Die Kombination des Zuschusses der Stadtgemeinde Mautern mit anderen Förderaktionen des Bundes oder des Landes Niederösterreich ist zulässig.

Widerruf der Förderung:

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zurückzuzahlen.

Datenschutzerklärung:

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Formulars bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin das Einverständnis, dass die angegebenen persönlichen Daten unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc) durch die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum oben genannten Zweck gespeichert und elektronisch verarbeitet, auf der Homepage der Stadtgemeinde Mautern veröffentlicht, sowie im Bedarfsfall zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung,

Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen dem Antragsteller/der Antragstellerin zu.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01. Jänner 2024 (Datum Eingangsstempel) bis auf Widerruf.

Förderformular neu – analog zu den Richtlinien....

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2024/1

Mautern, 01. Februar 2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 01. Feb. 2024, TOP 18 beschlossen:

Das Trennstücke Nr. 1 soll von der Parzelle Nr. 714, EZ. 1261 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 1451/1, EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Die Trennstücke Nr. 2 und 3 sollen von der Parzelle Nr. 714, EZ. 1261 der KG. Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 1454, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Die Trennstücke Nr. 1 bis 3 sollen im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Das Trennstück Nr. 4 soll von der Parzelle Nr. 1454, EZ. 1552 der KG. Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 714, EZ. 1261 der KG. Mautern einverleibt werden. Dieses Trennstück wird im Zuge der grundbücherlichen Durchführung aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

Das Trennstück Nr. 5 soll von der Parzelle Nr. 1454, EZ. 1552 der KG. Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 1451/1, EZ. 1552 der KG. Mautern einverleibt werden.

Alle genannten Trennstücke sind im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 30. Okt. 2020, GZ. 52068 dargestellt.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 05. Feb. 2024

Abgenommen am: 20. Feb. 2024

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at